

# ANMELDUNG AUDIOVISUELLE WERBESPOTS - WERBETRENNER UND TRAILER

## HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Für die Anmeldung eines audiovisuellen Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer im Bereich TV, Kino oder Online steht Ihnen das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ auf unserer Homepage zur Verfügung:

<https://www.gema.de/musikurheber/formulare/filme/>

Die gesonderte Anmeldung eines für inländische Nutzungen produzierten audiovisuellen Werbespots ist nicht erforderlich, soweit die darin verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA zu diesen musikalischen Werken Soundfiles zur Verfügung gestellt worden sind, die den Formvorgaben der GEMA entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass Werbespots, die ausschließlich für Nutzungen im Ausland produziert werden, weiterhin gesondert anzumelden sind.

### Pflichtangaben

Um Nutzungsmeldungen korrekt zuzuordnen und abrechnen zu können, sind die folgenden Angaben in dem Formular zwingend erforderlich:

- Originalspottitel und Produkt bzw. mit dem Trailer beworbene Produktion
- vollständige Anschrift des Werbeproduzenten oder der Werbeagentur (Dies kann bei TV-Trailern und sonstigen Formen von Sendereigenwerbung auch ein Fernsehveranstalter sein)
- Verwendung und Art
- die Unterscheidung in Werbespotlänge und Gesamtsekunden aller Musiken
- Angaben zum Musikinhalte (Titel, Beteiligte, Spieldauer der Musik im Spot, AK Hinweis bei TV Trailern)
- Unterschrift des Auftraggebers
- Unterschrift des Komponisten/Verlages

### Hinweise zur Auftraggeberunterschrift

Die Unterschrift von Produzent, Auftraggeber oder Werbeagentur entfällt wenn die in einem Werbespots verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA Soundfiles zu diesen Werken übermittelt worden sind.

Für Anmeldungen ohne Soundfile Upload der verwendeten musikalischen Werke gilt weiterhin, dass die in der Anmeldung gemachten Angaben durch Unterschrift des Auftraggebers bestätigt werden müssen.

Alternativ kann als Anlage ein Auszug aus dem Lizenzvertrag beigefügt werden, aus dem die Verwendung des genannten musikalischen Werkes zu Werbezwecken ersichtlich ist und mit Unterschrift von Lizenznehmer und Rechteinhaber bestätigt wird.

#### bei Auslandsproduktionen

Werbespots, die ausschließlich für Nutzungen im Ausland produziert werden, sind weiterhin gesondert anzumelden.

#### bei Sendereigenwerbung

Bei Sendereigenwerbung (insbesondere Senderkennung, TV-Trailer zur Programmankündigung) und Werbetrennern ist die Auftraggeberunterschrift zwingend notwendig. Dies kann bei TV Trailern auch der Fernsehveranstalter sein. Ausgenommen hiervon sind diejenigen TV Trailer, die ein Werk beinhalten, welches als Auftragskomposition (AK) eigens für eine mit dem TV Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen wurde. Hier entfällt die Notwendigkeit der Auftraggeberunterschrift für den Fall, dass der Auftraggeber ein Fernsehveranstalter ist.

### Hinweise zur Werkanmeldung

Sind im Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ die vollständigen Angaben zu den verwendeten Kompositionen und ihren Berechtigten enthalten, werden mit diesem Formular die musikalischen Werke dokumentiert. Können nicht alle erforderlichen Angaben zu den Werken auf diesem Formular angegeben werden, reichen Sie bitte gesondert Werkanmeldungen ein. Nach abgeschlossener Werkdokumentation erhalten die GEMA-Berechtigten am Werk entsprechend § 49 S. 1 des Verteilungsplans eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung.

Ansprechpartner hierfür sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Produkte; Abteilungsleiter Herr Jens Kindermann.

E-Mail [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de)

### Hinweise für Musikverleger

Werden in einem audiovisuellen Werbespot Auslandswerke verwendet, die Sie im Rahmen eines Generalvertrages subverlegen, ist keine gesonderte Subverlegeranmeldung notwendig, soweit das eingereichte Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ vollständige Angaben zu den verwendeten Kompositionen und ihren Berechtigten enthält und über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden können.

Sind dagegen in einem audiovisuellen Werbespot Auslandswerke als Musikinhalte enthalten, die von Ihnen per Einzelsubverlagsvertrag vertreten werden, benötigen wir generell die zusätzliche Anmeldung dieser subverlegten Werke und ihrer Vertragsdaten.

Ein Anspruch auf Hauptkontoverrechnung ist gegebenenfalls mittels des Formulars „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob das betroffene Werk per Generalvertrag oder Einzelsubverlagsvertrag subverlegt ist.

Ansprechpartner hierfür sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Werk; Abteilungsleiter Herr Thomas Wimmer.

E-Mail: [werke@gema.de](mailto:werke@gema.de)

### Hinweise zur Onlinewerbung

Bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Werbespots im Internet benötigen wir für die Lizenzierung durch die zuständige GEMA Geschäftsstelle die Angaben zu Internetadresse, Zeitraum und Empfänger der GEMA-Rechnung.

Die Verwendung von Werbespots im Online-Bereich wird in zwei Bereiche unterschieden:

1. Online – als Werbung geschaltet: Alle Arten von Produktwerbung, Pre-Roll Werbung, Paid Media (auch auf Youtube und Social Media)

2. Online – nicht als Werbung geschaltet: Content Spots auf Youtube und Social Media Plattformen

### Hinweise zum Soundfile-Upload (SFU)

Den Soundfile-Upload finden Sie im Onlineportal

[www.gema.de/portal](http://www.gema.de/portal)

Folgende Format- und Qualitätsvorgaben sind hier zu beachten: wav (PCM-WAV), mp3 (320kps) ohne Voice-Over, keine fertigen Werbespots!

GEMA-Generaldirektion  
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin  
Telefon +49 (0) 30-21245-600  
Fax +49 (0) 30-21245-950  
E-Mail [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de)